

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)

Vom 13.11.2006

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.12.2006 Nr. 25),
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2018 Nr. 20)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehen der Gebührenschild
- § 7 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 8 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Gebührenschildner. Die Abfallbeseitigung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse (ohne Rücksicht darauf, ob diese während des Jahres zu jeder Müllabfuhr bereitgestellt worden sind und ganz oder nur teilweise gefüllt waren) oder nach der Zahl der Müllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung (§ 8 der Abfallwirtschaftssatzung) ein.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) richtet sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich

138,00 €	für eine 80-l-Mülltonne
207,00 €	für eine 120-l-Mülltonne
414,00 €	für eine 240-l-Mülltonne
1.327,00 €	für einen 0,77 m ³ Müllgroßbehälter
1.896,00 €	für einen 1,1 m ³ Müllgroßbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Müllsäcken beträgt für jeden Müllsack 5,30 €.

Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 1,50 €.

- (3) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung der von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.

Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(2) Bei Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Müllsackes an den Benützer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Bamberg.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Die Stadt Bamberg kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Bei Verwendung von Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 17.04.1978 mit Änderungen außer Kraft.